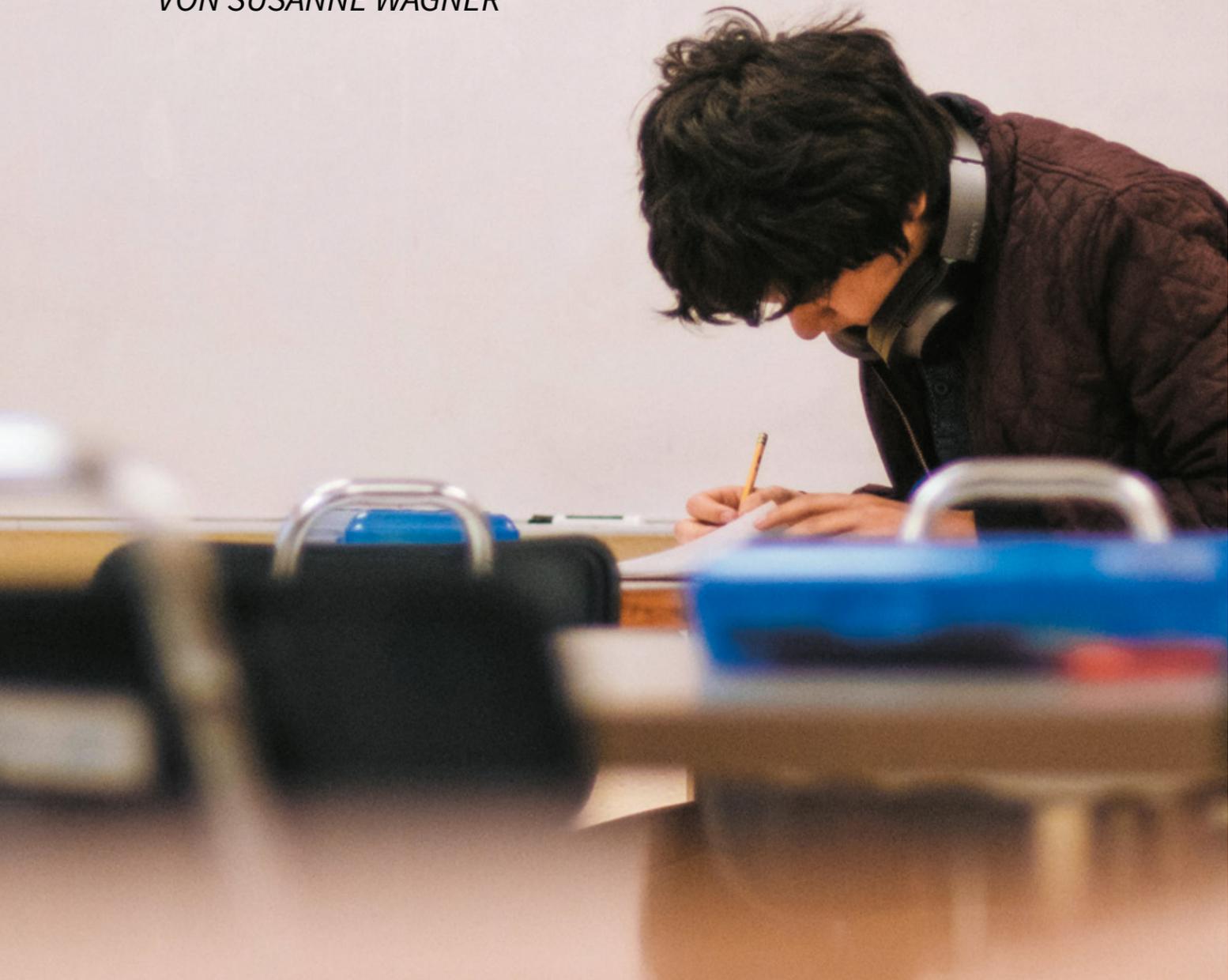


# BERUFLICHE PRÜFUNGEN BARRIEREFREI GESTALTEN

NACHTEILSAUSGLEICH: MÖGLICHKEITEN, GRENZEN UND  
HERAUSFORDERUNGEN

VON SUSANNE WAGNER



**Behinderte Menschen haben ein Recht auf Nachteilsausgleich (NTA) in Ausbildung und Prüfungen. Die rechtliche Grundlage findet sich u. a. im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“.** §209 SGB IX regelt:

*(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.*

Nachteilsausgleiche für Prüfungen sind immer dann angezeigt, wenn durch die behinderungsbedingten Einschränkungen einer Person das erfolgreiche Ablegen der Prüfung erschwert oder vielleicht sogar verhindert werden könnte. Dabei geht es nicht um die Prüfungsinhalte – die fachlichen Anforderungen einer Prüfung werden durch Nachteilsausgleiche nicht verändert. NTA zielen vielmehr auf die Zugänglichkeit der Prüfungen: Kann eine Person die Aufgabenstellungen wahrnehmen und korrekt verstehen? Erlauben die Prüfungsbedingungen ein störungsfreies Bearbeiten der Aufgabenstellungen?

## **Berufliche Prüfungen in Deutschland**

Ob eine Berufsausbildung als erfolgreich angesehen wird, ist in Deutschland ganz wesentlich von den Leistungen in der Abschlussprüfung abhängig. In der Abschlussprüfung wird festgestellt, „ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat“ (§ 39 BBiG). Die beruflichen Prüfungen sind in Deutschland stark reguliert – sie müssen die für die Ausbildung vorgegebenen Inhalte umsetzen, und auch für die Form gibt es Vorga-

ben. So ist z. B. für die Kenntnisprüfungen für jedes Prüfungsfach vorgeschrieben, ob und wie viele ungebundene Aufgaben und/oder Multiple-Choice-Aufgaben enthalten sein müssen, und die Bearbeitungszeit ist vorgegeben. Auch die Art der Durchführung ist in der Regel für jeden Beruf einheitlich festgelegt: So müssen derzeit für die meisten Berufe die schriftlichen Prüfungen auf Papier (also nicht digital) bearbeitet werden.

Die starke Regulierung hat das Ziel, bundesweit möglichst gleiche Prüfungsbedingungen zu erzeugen. Dies soll die Vergleichbarkeit der beruflichen Abschlüsse fördern und Chancengleichheit zwischen den Auszubildenden herstellen.

## **Behinderung = Barriere(n) + Beeinträchtigung**

Wenn eine Person in einer Prüfung mit Behinderungen konfrontiert ist, dann kann das zwei Ursachen haben: (i) die Beeinträchtigung/en der Person und (ii) die Barrieren in der Prüfung – meist ist es ein Zusammenspiel beider Faktoren. Im eben schon zitierten SGB IX heißt es dazu (§ 2):

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.*

Aktuell wird einer Behinderung im Prüfungsverfahren vor allem über Nachteilsausgleiche begegnet. Man setzt also bei der Beeinträchtigung der Person an und versucht über individuelle Maßnahmen, die Benachteiligung der Person

möglichst vollständig auszugleichen. Dafür sind oft mehrere Maßnahmen erforderlich, z. B. könnte für eine sehgeschädigte Person die Prüfung in digitaler Form mit maschinell vorlesbarem Text und extra erstellten Audio-deskriptionen für die Abbildungen aufbereitet werden. Dazu wäre noch eine Vorlese-Software nötig (diverse Beispiele für Nachteilsausgleiche finden sich in Vollmer & Frohnenberg, 2014).

Dieses Vorgehen hat neben dem Vorteil des individuellen Zuschnitts mehrere Nachteile.

1. Die beeinträchtigte Person muss jeden Nachteilsausgleich bei der für die Prüfung zuständigen Stelle beantragen, meist also einer IHK oder Handwerkskammer. Im Antrag muss die Person ihre Behinderung/Krankheit/Einschränkung belegen und Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nennen, die die Einschränkung ausgleichen – aber nicht zu einer Bevorzugung führen. Die Passgenauigkeit der Vorschläge muss über Atteste, Gutachten und/oder sonderpädagogische Stellungnahmen bestätigt werden.

2. Manche NTA-Maßnahmen verursachen Kosten, z. B. das Hinzuziehen von Gebärdensprach-Dolmetscher\*innen. Die Übernahme dieser Kosten erfordert ein weiteres Antragsverfahren, das sehr häufig ebenfalls durch die Person mit Behinderung/Beeinträchtigung realisiert werden muss.

3. Jeder NTA für eine Prüfung muss in einem eigenständigen, individuellen Verfahren behandelt werden. Personenübergreifende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die NTA-Anträge sind sehr aufwändig. Jeder Antrag beschäftigt mindestens:

- die/den Auszubildenden, meist samt privatem Umfeld (Antragstellende)
- ärztliche und therapeutische Fachkräfte (Atteste)
- den Ausbildungsbetrieb/die Berufsschule (Gutachten)
- den Rehakostenträger (Mittelprüfung und -bereitstellung)
- ggf. externe Dienstleister (Angebot erstellen, Leistung erbringen)
- die für die Prüfung zuständige Stelle (Gesamtbeurteilung und Entscheidung).

Angesichts des immensen Verfahrens- und finanziellen Aufwands (individuell z. T. mehrere 1.000 Euro) wundert es, dass der Abbau von Barrieren in Prüfungen noch nicht stärker in den Fokus gerückt ist / gerückt wurde.

### **Barrieren abbauen ist das mächtigere Werkzeug**

Dieser Beitrag kann keine Gesamtschau auf Barrieren in beruflichen Prüfungen liefern, dazu ist das Feld zu heterogen. Beispielhaft sollen stattdessen zwei Maßnahmen zum Barriere-Abbau diskutiert werden, die in vielen Prüfungsverfahren mit überschaubarem Aufwand kurz- bzw. mittelfristig umgesetzt werden könnten und den individuellen Aufwand für Nachteilsausgleiche merklich senken würden.

### **Gedruckte Prüfungsunterlagen mit digitalem Zwilling**

**Barriere:** Gedruckte Prüfungsunterlagen muss man sehen und lesen können. Das Sehen ist für Menschen mit Seh-

Einschränkungen nur mit Hilfsmitteln möglich. Personen mit einer Lese-Rechtschreibstörung<sup>1</sup> oder einer durch Unfall verursachten neurologischen Lesestörung können die gedruckten Prüfungsunterlagen zwar sehen, verfügen aber einschränkungsbedingt nicht über die notwendigen Lese-Fähigkeiten, um die Prüfungsinhalte aufzunehmen.<sup>2</sup>

**Aktuelle NTA** (nur für Menschen mit Behinderung im Bereich Sehen / Lesen): je nach individuellem Einschränkung Vergrößerungsgeräte, Digitalisierung und Vorlese-Software, Vorlese-Personen u. a.

**Barriere-Abbau:** Wenn die Prüfungsunterlagen generell (auch) als barrierefreie PDF-Dateien vorlägen, bräuchte es am Prüfungsort nur noch Geräte mit Vorlese-Software, um die Prüfung zugänglich zu machen. Die Werkzeuge für die Erstellung barrierefreier PDFs sind vorhanden: Aktuelle Standard-Programme für Textverarbeitung und Layout bieten Assistenzsysteme für das Erstellen barrierefreier PDFs, Tutorials und Webinare informieren über die notwendigen Arbeitsschritte, und selbst für Spezialthemen wie das Beschreiben von Diagrammen oder komplexen Abbildungen gibt es Anleitungen.

### **Gut verstehbare, eindeutige Aufgabenstellungen in allen Prüfungen**

**Barriere:** Die komplexen Formulierungen vieler Prüfungsaufgaben sind eine Herausforderung für viele Prüflinge. Um die Aufgabeninhalte effizient und richtig zu verstehen, benötigt man gute Deutsch-Kenntnisse und ein leistungsfähiges Arbeitsgedächtnis. Viele schwerhö-

rige und gehörlose Menschen hatten aufgrund ihrer Hörbehinderung jedoch nur begrenzt Zugang zur deutschen Lautsprache und konnten diese dadurch nur unvollständig erlernen. Ihr Wortschatz und ihre grammatischen Möglichkeiten sind begrenzt, sodass sie sich manche Aufgaben-Inhalte nur mit Mühe oder gar nicht erschließen können. Viele Menschen mit psychischen / emotionalen Belastungen, Lernbehinderungen oder Problemen bei der Aufmerksamkeitssteuerung haben eine signifikant verringerte Arbeitsgedächtniskapazität.

**Aktuelle NTA** (nur für Menschen mit Behinderung im Bereich (Schrift-)Sprache / Kommunikation): Textoptimierte Prüfungen, bei denen die Aufgabentexte so formuliert und gestaltet sind, dass sie eindeutig, leicht zu erfassen und nicht missverständlich sind.

**Barriere-Abbau:** Wenn die Aufgabentexte gleich bei der Aufgaben-Erstellung klar und gut verstehbar formuliert sind, dann verbessert sich die sprachliche Zugänglichkeit der Prüfung für viele Zielgruppen. Die Umsetzung dieser Idee ist nicht trivial, denn die meisten beruflichen Prüfungen werden in ehrenamtlicher Arbeit von Fachleuten erstellt, die zwar eine hohe Expertise für den zu prüfenden Beruf haben, aber nicht über eine spezifische Befähigung für das Entwickeln von gut verstehbaren Aufgabentexten verfügen. Mit den modernen Mitteln der KI („große Sprachmodelle“) ist hier allerdings zeitnah mit Assistenz-Systemen zu rechnen, die das Formulieren von gut verstehbaren Aufgabentexten deutlich einfacher machen werden.

<sup>1</sup> Definition: „Das Hauptmerkmal ist eine umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist.“ (ICD-10, F 81.0)

<sup>2</sup> Die 2. LEO-Studie von 2018 geht außerdem von über 6 Millionen Deutsch sprechenden Personen in der arbeitsfähigen Bevölkerung aus, die allenfalls einige Worte sinnnehmend lesen können (Grotlüschen, A. & Buddenberg, K., 2020).

## Vom Nachteilsausgleich zur Barrierefreiheit: Das Beispiel der textoptimierten Prüfungen

Am Beispiel des Nachteilsausgleichs „Textoptimierte Prüfungen“ soll kurz skizziert werden, wie ein Übergang von individuellen Nachteilsausgleichen hin zu strukturell verankerter Barrierefreiheit strategisch geplant wurde, (vorerst) scheiterte und am Ende hoffentlich doch gelingen wird.

Seit Anfang der 1990er-Jahre gibt es den NTA „Textoptimierte Prüfungen“ für Auszubildende mit Hör- / Sprachbehinderung. Dieser NTA wurde Ende der 1980er-Jahre initiiert durch Firmen, die gehörlose Azubis ausbildeten und sich über die schlechten schriftlichen Prüfungsergebnisse ihrer gut ausgebildeten Auszubildenden wunderten. Es zeigte sich, dass die gehörlosen Auszubildenden viele der komplex formulierten Aufgabenstellungen nicht verstanden und mangels Aufgabenverständnis ihr vorhandenes Wissen nicht anbringen konnten.

In mehreren Modellprojekten wurde mit den „Textoptimierten Prüfungen“ ein Vorgehen entwickelt, mit dem man beliebige Prüfungsinhalte in klarer und gut verstehbarer sprachlicher Form umsetzen kann. Die Projekte wurden in einem Verbund aus Berufsschule, Wissenschaft und zuständigen Stellen (IHK, HWK) umgesetzt.<sup>3</sup>

Zum Ende der Modellprojekte

- hatten über 1.500 hörbehinderte Auszubildende ihre IHK- oder HWK-Abschlussprüfungen in Textoptimierter Form erhalten und bestanden,
- waren typische Sprachbarrieren in Berufsabschlussprüfungen identifiziert und beschrieben

- war Handwerkszeug entwickelt, um beliebig komplexe Prüfungsinhalte in klarer, leicht verständlicher Art zu formulieren.

Die Modellprojekte zur Textoptimierung wurden durch das Bundesministerium für Arbeit finanziert, wobei durch das BMAS zwei strategische Ziele verfolgt wurden.<sup>4</sup> Zum einen sollte schnell eine Maßnahme entwickelt werden, die den Nachteil im Textverstehen für hörbehinderte Auszubildende wirksam ausgleichen kann. Zum anderen war aber auch ein langfristiges Ziel gesetzt: Die entwickelte Maßnahme sollte in einem zweiten Schritt genutzt werden, um von Anfang an gut verständbare Prüfungstexte zu erstellen. Die Prüfungen für alle sollten möglichst keine sprachlichen Barrieren enthalten, denn Sprachbarrieren nutzen niemandem, aber sie senken die Aussagekraft der Prüfungsergebnisse.

Mit der Vision „einfach formuliert für alle“ war die Hoffnung verbunden, dass das Umformulieren von Prüfungen als Nachteilsausgleich perspektivisch nur noch in seltenen Spezialfällen nötig sein würde. Die Hoffnung erfüllte sich vorerst nicht. Trotz Klarheit über die sprachlichen Barrieren und mit Handwerkszeug zum Barriere-Abbau änderte sich die sprachliche Qualität der in den Erstellungsausschüssen erarbeiteten Aufgaben nicht verlässlich und nicht flächendeckend. Bis heute überwiegen die individuellen NTA-Verfahren, wenn es um Sprachbarrieren in Prüfungen geht.

Der Grund für die Stagnation liegt nicht in der Unwilligkeit der Prüfungs-Ersteller\*innen, sondern ist strukturel-

ler Natur. Barrierearmes Formulieren ist wie ein Handwerk, das man erlernen und regelmäßig ausüben muss, um es schnell und qualitativ hochwertig ausführen zu können. Das Erstellen der Prüfungen hingegen ist eine von mehreren tausend Personen nur gelegentlich ausgeführte ehrenamtliche Tätigkeit. In diesem Setting ist es kaum möglich, ausreichend Professionalität im barrierearmen Formulieren zu erreichen.<sup>5</sup>

Diese Situation hat sich mit der Veröffentlichung der großen KI-Sprachmodelle geändert. Aktuell wird im Projekt TOP.KI (Textoptimierung mit Hilfe künstlicher Intelligenz) das Assistenzsystem TOP Assist entwickelt. TOP Assist „kennt“ das Handwerkszeug zum barrierearmen Formulieren, das in den ersten Modellprojekten entwickelt wurde und stellt es allen Aufgaben-Autor\*innen zur Verfügung. Eine ausführliche Vorstellung findet sich in der Fachzeitschrift „Die Berufliche Rehabilitation“ 01/2025. So kann das Ziel „einfach formuliert für alle“ am Ende doch noch erreicht werden.

## Barrierefreiheit von Prüfungen in den Blick nehmen

Das Beispiel „Sprachliche Barrierefreiheit“ zeigt, dass eine Transformation von individuellen Nachteilsausgleichen hin zu struktureller Barrierefreiheit / -armut möglich ist. Es wäre wünschenswert, wenn auch andere Barrieren in Prüfungen systematisch erfasst und Wege zu ihrem Abbau definiert würden. Aktuelle Transformationsprozesse wie die Digitalisierung des Prüfens könnten die Barrierefreiheit als Thema mit aufnehmen, und auch bei der Entwicklung von allgemeinen Assistenzsystemen zur Erstellung von Prüfungsaufgaben sollten Aspekte von Barrierefreiheit gleich einbezogen werden.

Barrierefreie Prüfungen senken die Anzahl der notwendigen Nachteilsausgleiche. Das spart bürokratischen Aufwand und entlastet die vielen Beteiligten der NTA-Verfahren. Die Prüfungen werden inklusiver, fairer und gerechter für alle.



Dr. Susanne Wagner

– Sprach- und Kognitionswissenschaftlerin  
– Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung der BBW-Leipzig-Gruppe und Geschäftsführerin des Instituts für Textoptimierung (IFTO) GmbH  
– arbeitet seit 2002 forschend und praktisch an Textoptimierten Prüfungen als Nachteilsausgleich (u.a.) für hörbehinderte Auszubildende  
– 2014 Mitarbeit am BIBB-Buch zum Nachteilsausgleich  
– aktueller Schwerpunkt ist der Einsatz von KI für gut verstehbare Fachsprache in Ausbildung und Prüfungen

### Literatur

- Peschke, S. (2023). Barrierefreiheit bei (digitalen) Prüfungen – Möglichkeiten und Grenzen. In: S. Voß-Nakkour, L. Rustemeier, M. M. Möhring, A. Deitmer & S. Grimminger: Digitale Barrierefreiheit in der Bildung weiter denken : Innovative Impulse aus Praxis, Technik und Didaktik. DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.69157>
- Vollmer, K. & Frohnenberg, C. (2014). Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende - Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Bertelsmann: Bielefeld.
- Grotlüschen, A. & Buddenberg, K. (2020). LEO 2018 – Leben mit geringer Literalität. wbv. DOI: 10.3278/6004740w

<sup>3</sup> Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg für Hörgeschädigte Essen, Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung (FST) Heidelberg / Halle, IHK Essen und HWK Düsseldorf, letztes Projekt: „Prüfungsmodifikation durch Textoptimierung (PMT)“, Rehadat: R/FO3388

<sup>4</sup> Ein maßgeblicher Verfechter dieser strategischen Ziele war Dr. Hartmut Haines (1942–2020), der als Referatsleiter im BMAS die Modellprojekte zur Textoptimierung von Prüfungen betreute.

<sup>5</sup> Die Erstellung von beruflichen Prüfungen übernehmen Prüfungsausschüsse oder Institutionen (z. B. Landesämter oder Ministerien), die nach gesetzlichen Vorgaben vor allem mit Personen aus der betrieblichen oder schulischen Praxis besetzt sind (§ 40 BBIG bzw. § 34 HwO, siehe auch <https://www.bibb.de/de/144897.php>).